

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Festsetzung der Gebühren für das Parken im Parkdeck am Rathaus

(Parkdeck-Gebührensatzung)

vom 24. April 2006

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat
am 24. April 2006 mit Wirkung vom 23. Juni 2006
Veröffentlicht in TBR Nr. 25/2006 vom 22.06.2006

1. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates
am 25.10.2012 mit Wirkung vom 01.01.2013
Veröffentlicht in TBR Nr. 45 vom 08.11.2012

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Festsetzung der Gebühren für das Parken im Parkdeck am Rathaus (Parkdeck-Gebührensatzung)

vom 24. April 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 882, S. 884, S. 895) in Verbindung mit § 6a (6) StVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 14.01.2004 (BGBl 2004 I, S. 74) hat der Gemeinderat am 24.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

In der Gemeinde Weingarten (Baden) werden für das Parken im Parkdeck am Rathaus Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2**Parkgebühren und Parkdauer**

(1) Die Gebühren für das Parken im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten betragen:

- je angefangene 30 Minuten 0,50 €
die ersten 60 Minuten sind gebührenfrei.
Ein dementsprechender Parkschein ist zu lösen. Aufzahlungen bis zur Höchstparkdauer sind möglich.
- Die Tageshöchstgebühr beträgt 10,00 €
- Die Parkdauer bestimmt sich nach der auf der Parkuhr angegebenen Zeit.
- Die Monatsgebühr (Tag) für die Zeit von 8:00 – 20:00 Uhr beträgt 30,00 €
- Die Monatsgebühr (Nacht) für die Zeit von 20:00 – 8:00 Uhr beträgt 25,00 €

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten (Baden), den 24.04.2006

Scholz
Bürgermeister